

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

125 (28.5.1884)

Beilage zu Nr. 125 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 28. Mai 1884.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 26. Mai. Ausführlicher Bericht über die 84. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Wertpapieren betreffend.

Der Berichterstatter Abg. v. Buol: Der Gesetzentwurf werde zwar nur einer bestimmten Anzahl von Interessenten dienen, aber diese Zahl sei eine sehr große; die Ausdehnung, welche das Gebiet der Hinterlegungen im Laufe der Zeit erfahren habe, sei eine sehr beträchtliche, denn während nach dem Stande der Gesetzgebung von 1837 in der zum Vollzug des Hinterlegungskassen-Gesetzes vom 3. August 1837 erlassenen Verordnung vom 28. Dezember 1837 nur 50 Fälle der öffentlichen Hinterlegung namentlich aufgeführt seien, habe sich nun deren Anzahl etwa um das Dreifache vermehrt und in gleicher Weise der Gesamtbetrag der hinterlegten Summen erheblich zugenommen. Im Einzelnen hätte die Kommission ein einfacheres Verfahren, wie das im Entwurfe vorgesehene, gewünscht, sich aber bei näherer Prüfung von der Unmöglichkeit einer weitergehenden Vereinfachung überzeugt. Eine Neuregelung des Hinterlegungswezens sei dringend nötig gewesen, da dasselbe bisher zum Theil auf Gesetzen, zum Theil auf Verordnungen beruhte und ihm deshalb die wünschenswerthe Einheitlichkeit gefehlt habe. Daß bei dieser hier nach nothwendigen Reform der vorliegenden Entwurf meist (mit Ausnahme des Tit. V) wortgetreu der preussischen Hinterlegungsordnung gefolgt sei, könne die Kommission nur billigen, weil hiernit im wohlverstandenen Interesse des allgemeinen Rechtsverkehrs ein wesentlicher Vortheil sich darbiete. Ein weiterer Vorzug des Entwurfs liege darin, daß derselbe auch den in den Reichs-Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Hinterlegungen Rechnung trage und hiedurch eine Reihe von Unzuträglichkeiten, welche durch die Aenderung des Hinterlegungs-Gesetzes von 1837 auch auf diese Bestimmungen hervorgeufen wurden, beseitige. Endlich sei als ein großer Fortschritt zu bezeichnen, daß der vorliegende Entwurf auch die Ueberwindung des Geldbetrages durch die Post an die Hinterlegungskasse zugelassen habe, da die bisher vorgeschriebene persönliche Auszahlung der zu hinterlegenden Summe bei der relativ kleinen Zahl von Amtskassen mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand für den Hinterleger verbunden gewesen sei.

Redner bittet um unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ersten Kammer.

Abg. Winterer richtet an die Großh. Regierung die Frage, warum die Sparkassen nicht auch als Hinterlegungsanstalten berücksichtigt worden seien.

Regierungskommissär Ministerialrath Dörner: In dem der vorliegende Entwurf eine staatliche Hinterlegungsstelle einführe, benehme er den Beteiligten die Möglichkeit nicht, durch Vereinbarung andere Institute und so auch die Sparkassen als Hinterlegungsstelle zu creiren. Nur soweit eine solche Vereinbarung nicht getroffen sei, seien im Interesse der Sicherung des Rechtsverkehrs die Amtskassen mit der Empfangnahme und Rückzahlung der zu hinterlegenden Gelder und Wertpapiere betraut, der fakultativen Zulassung der Hinterlegung bei Sparkassen auch bei ermanngelnder Zustimmung der Gegenbetheiligten stehe, neben anderen damit verbundenen Uebelständen hauptsächlich das Bedenken entgegen, daß es dabei an einer ausreichenden Sicherung gegen die Möglichkeit fehle, daß die Rückzahlung auf Grund des Einlagebuchs an einen Unberechtigten geschieht. In soweit das materielle Recht neben der Hinterlegung eine Anlegung gestatte, wie insbesondere hinsichtlich der Gelder einer Kontokorrent, werde dasselbe durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht berührt und könne die Anlegung unbedenklich auch bei Sparkassen stattfinden.

Hiermit schließt die Generaldiskussion; in der Spezialdiskussion über die einzelnen Paragraphen ergreift niemand das Wort und wird sodann der Gesetzentwurf in der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

Das Haus tritt hierauf ein in die Fortsetzung der Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Erhebung einer Braumalzsteuer betr.

Der Präsident gibt zunächst dem Berichterstatter, Abg. Edelman, das Wort, damit dieser über das Resultat der Berathung der Kommission über den an dieselbe zurückgewiesenen Art. 6 berichte.

Berichterstatter Abg. Edelman: In der letzten Sitzung habe das Haus alle zu Art. 6 eingebrachten Anträge abgelehnt und die Kommission beauftragt, zu berathen, ob und durch welche anderweitigen Vorschläge eine zur Annahme des Entwurfs führende Einigung der sich bekämpfenden Meinungen herbeigeführt werden könnte. Bei der Berathung sei die Kommission davon ausgegangen, daß einmal auf das finanzielle Ergebnis, welches durch einen etwaigen Vorschlag erzielt werden würde, Rücksicht zu nehmen sei und daß sodann eine gleiche Besteuerung des Groß- und Kleinbetriebs nicht gerechtfertigt erscheine, da letzterer aus einer gleichen Quantität Malz nicht das gleiche Quantum gleichhaltigen Bieres wie der Großbetrieb ausbringen könne. Die Kommission habe daher geglaubt, daß eine Differenzirung zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben einzutreten habe, daß als Mittel- resp. Kleinbetriebe solche zu betrachten seien, deren

Malzverbrauch in einem Jahre 300 resp. 600 Doppelzentner nicht übersteigt, und daß endlich zur Ausgleichung des bei den Kleinbetrieben statthabenden Minderausbringens von Bier aus der gleichen Menge Malz gegenüber dem Großbetrieb, den ersteren für 300 Doppelzentner ein entsprechender Betrag rückvergütet werden solle; auf Grund dieser Anschauungen habe die Mehrheit der Kommission sich über einen Vorschlag geeinigt, in welchem der Betrag der Rückvergütung für die nächsten drei Jahre auf eine Mark für den Doppelzentner festgesetzt sei. Der bei Annahme dieses Vorschlags eintretende Steuerausfall werde höchstens 130,000 M. betragen und sonach weniger als der schon durch den im Art. 6 des Regierungsentwurfs festgesetzten Steuersatz von 10 M. für 100 kg Malz bedingte Ausfall. Dem künftigen Landtage werde es nach Ablauf der drei Jahre vorbehalten bleiben, auf Grund der dann vorliegenden konkreten Verhältnisse über den Betrag der Steuerrückvergütung zu beschließen. Im Interesse der Erleichterung des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetrieb empfehle Redner dem Hause die Annahme des Vorschlags der Majorität. — Eine Minderheit der Kommission habe dagegen einen Steuersatz von 9,5 M. und eine Steuerrückvergütung von 50 Pf. für den Doppelzentner beifürwortet und werde einen dahingehenden Vorschlag dem Hause vorlegen; hierzu wolle Redner nur bemerken, daß durch Annahme dieses Antrags der Steuerausfall beträchtlich größer werden würde. Sollte keiner der beiden Vorschläge die Zustimmung des Hauses finden, so empfehle Redner demselben, in die Detailberathung des Entwurfs nicht einzugehen, da eine solche in diesem Falle nutzlos sein würde.

Abg. Frech: Redner gehöre zu der Minderheit und wolle daher die Gründe auseinandersetzen, welche den Minoritätsantrag veranlaßt hätten; man habe es nicht für empfehlenswerth gehalten, durch eine verschiedene Steuerbehandlung eine grundsätzliche und dauernde Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinbetrieben in das Gesetz zu bringen; auch sei man gegen eine höhere Besteuerung der großen Brauer als solcher gewesen, weil hierdurch der Brauereibesitzer gerabegut von einer auch an sich nach Lage der Umstände gebotenen Ausdehnung seines Betriebs abgehalten und auf das Zurückbleiben in der Vervollkommnung des Betriebs eine Prämie gesetzt werde; darum sei die Minderheit für einen einheitlichen Steuerfuß eingetreten und schlage bezüglich der Höhe desselben einen Steuersatz von 9,5 M. für je 100 kg Malz vor; um aber den Kleinbetriebern den ihnen durch die neuen Kontrollmaßregeln u. s. w. erwachsenden Mehraufwand an Betriebskosten zu erleichtern, wolle der Minoritätsvorschlag für die nächsten drei Jahre den Brauern, welche weniger als 300 Doppelzentner in einem Jahre versteuern, eine Steuerrückvergütung von 50 Pf. für den Doppelzentner gewähren.

Der Präsident verliest die beiden (von uns schon in Nr. 124 b. Bl. mitgetheilten) Kommissionsvorschläge.

Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rath Elstäter kann nicht finden, daß seit der letzten Berathung die Annehmbarkeit der Anträge sich gesteigert habe, in der Samstag-Sitzung habe das Haus dem Kommissionsvorschlag nicht zugestimmt, ein Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage sei nicht gestellt und endlich seien auch die beiden Anträge Kiefer und Bender abgelehnt, um nun den Interessenten den Gesetzentwurf annehmbarer zu machen, habe man in den heutigen Anträgen die Beanstandungen, zu welchen die früheren Anträge der Großh. Regierung Anlaß gegeben hätten, kumulirt.

Was zunächst den Minoritätsvorschlag betreffe, so sei derselbe für die Großh. Regierung schlechthin unannehmbar, durch den Steuersatz von 9,5 M. komme derselbe zwar sicherlich den ja stets sehr weitgehenden Wünschen der Interessenten entgegen, die Regierung aber könne der abermaligen Herabsetzung des Steuerfußes, welche der Antrag enthalte, unter keinen Umständen ihre Zustimmung geben, denn die Herabsetzung des Steuerfußes auch nur um einen Pfennig bedeute einen Ausfall von 4200 M., eine solche von weiteren zehn Pfennig also einen Ausfall von etwa 42,000 M., hierzu würde nach dem Antrag noch die Steuerrückvergütung für 3 Jahre im Betrag von 21,000 M. kommen, somit gegenüber dem Gesetzesvorschlag ein ständiger Ausfall von 210,000 M. jährlich und für die ersten 3 Jahre ein solcher von 231,000 M. jährlich entstehen; ein derartiges finanzielles Ergebnis mache den Antrag absolut unannehmbar da die Großh. Regierung, wie Redner schon wiederholt betont habe, mit dem von ihr in Vorschlag gebrachten Steuersatz von 10 M. für 100 kg Malz an der äußersten Grenze desjenigen Betrags angelangt sei, welcher mindestens behufs Erzielung eines dem jetzigen Gesamttragniß der Biersteuer entsprechenden Steuerertrages angefordert werden müsse.

Auch der Majoritätsantrag sei nicht der Art, daß die Regierung sich für denselben sehr erwärmen könnte; derselbe bringe namentlich eine Differenzirung zwischen Groß- und Kleinbetriebern in das Gesetz, welche nicht als wünschenswerth erscheine; vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, verdiene er dagegen den Vorzug vor dem Minoritätsantrage, wemgleich der durch ihn bedingte Steuerausfall erheblich höher sein dürfte, als der Abg. Edelman angenommen habe; auch erkenne Redner an, daß die soeben von ihm geadelte Differenzirung nach dem Antrag wenigstens keine dauernde sein werde, insofern in demselben die Rückvergütung nur für die ersten drei Jahre

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt, also einer späteren Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vorbehalten bleibe, darüber zu beschließen, ob nach Ablauf der drei Jahre die Rückvergütung beizubehalten sei oder nicht. Die Großh. Regierung könne deshalb den Antrag der Kommissionsmehrheit zwar nicht beifürworten, werde denselben aber, wenn er angenommen werden sollte, in Erwägung ziehen; würde das Haus den Antrag ablehnen, so sei es allerdings überflüssig, die Einzelberathung fortzusetzen; Redner könne es in diesem Fall nur bedauern, daß das Haus der Verwirklichung des in dem vorliegenden Gesetzentwurfe gelegenen unverkennbaren Fortschrittes seine Mitwirkung versage.

Abg. Förderer: Die am Samstag und heute zu Tage getretenen Differenzen hätten ihren Grund in der Falschfrage für das Kleingewerbe; je mehr Vorschläge gemacht würden, desto verwickelter werde die Frage werden. Die Berechnungen über das finanzielle Ergebnis des einen oder andern Vorschlags könne Redner selbst nicht anstellen, in dieser Beziehung verlasse er sich auf die Erklärungen der Großh. Regierung und nach diesen werde sowohl der eine als der andere der heutigen Vorschläge einen mehr oder weniger großen Ausfall zur Folge haben; ein solcher müsse aber unter allen Umständen vermieden werden; man möge daher beide Anträge ablehnen und einfach beim Alten bleiben, das sei auch der Wunsch der kleinen Brauer.

Der Präsident will zur Abstimmung schreiten.

Abg. Junghanns (zur Geschäftsordnung) hat Bedenken, ob nach den Ablehnungen des vorigen Samstag heute eine Abstimmung über neue Anträge zulässig sei; wenn aber dies der Fall, so dürfe jedenfalls die eingehende Berathung über dieselbe nicht abgeschnitten werden.

Abg. Bezinger ist derselben Meinung.

Abg. Rothhirt schlägt eine Unterbrechung der Sitzung auf zehn Minuten vor.

In der Abstimmung wird dieser Vorschlag abgelehnt.

Der Präsident konstatiert gegenüber der Bemerkung des Abg. Junghanns, daß sich niemand mehr zum Wort gemeldet habe und, bringt den Minoritätsantrag zur Abstimmung, derselbe wird abgelehnt und der Majoritätsantrag als Zusatz zu Art. 6 sodann angenommen, ebenso ohne Diskussion die Art. 7 bis 43 incl. Zu Art. 44 ergreift das Wort:

Der Berichterstatter: Wenn von einem kleinen Brauer an einen Großbrauereibesitzer von dem Malz, für welches ersterer Rückvergütung erhalte, abgegeben werde, so dürfte dies ebenfalls eine Defraudation sein; ferner sei in Ziff. 9 die Defraudation als vollendet anzusehen, wenn die Aenderung an dem Apparat vor oder während oder nach dem Brechen des Malzes vorgenommen werde; es sei wünschenswerth, daß diese beiden Punkte im Gesetz festgestellt werden.

Regierungskommissär Geh. Referendar Glöckner: Der erste der von dem Vorredner erwähnten Fälle, nämlich die Abgabe von Malz seitens eines kleinen Brauers, der eine Steuerrückvergütung dafür erhält, an einen Großbrauereibesitzer falle unter Art. 43: „Wer es unternimmt, — — — eine Rückvergütung der Braumalzsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war“, u. s. w. Der andere Fall, die Abänderung des Zählapparats nach dem Malzbruch, jedoch mit Bezug auf denselben (so daß die Menge des gebrochenen Malzes unrichtig angegeben wird), falle auch unter Ziff. 8 des Art. 44, der sich auf betrügerische Manipulationen an dem Apparat während der ganzen Dauer des Malzbruch-Verfahrens beziehe.

Art. 44 wird hierauf angenommen; ebenso ohne Diskussion die Art. 45 bis 53. Wie schon berichtet, ergibt sich bei der namentlichen Abstimmung für und gegen die Vorlage Stimmengleichheit und geht der Stichtscheid des Präsidenten auf Verwerfung derselben.

Bezüglich der Bitte der Bewohner von Scharhof bei Sandhofen, Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde betr., beantragt der Berichterstatter, Abg. Mays, namens der Kommission empfehlende Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung.

Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Wie der Kommissionsbericht erwähnt habe, sei die Regierung, zunächst das Ministerium des Innern, der Ansicht, daß dem Gesuche der Bewohner des Scharhofes um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde zur Zeit noch nicht stattzugeben sei. Der Kommission scheinete aber die vorliegende Frage so außerordentlich einfach und der Weg der Abänderung so klar vorgezeichnet, daß sie nicht nur empfehlende Ueberweisung der Petition beantrage, sondern selbst die Meinung äußere, es sollte noch während dieses Landtages das Ministerium den Wünschen der Petenten gerecht werden und eine hierauf bezügliche Gesetzesvorlage einbringen. Diese Ansicht der Kommission stütze sich nach dem soeben verlesenen Bericht wesentlich darauf, daß der Bürgermeister der benachbarten Gemeinde Sandhofen, das Bezirksamt Mannheim und der Großh. Landeskommisär übereinstimmend die Bitte der Bewohner des Scharhofes dem Ministerium empfohlen hätten. Wenn nun auch das Ministerium auf diese Meinungsäußerungen den größten Werth lege, und gerade im vorliegenden Falle hierzu alle Ursache habe, so werde es doch hierdurch der Pflicht nicht entkommen, auch seinerseits die Angelegenheit in eingehendster Weise zu prüfen, und gerade der Umstand, daß bis jetzt das Ministerium den Wünschen der Petenten nicht nach-

gegeben habe, weise darauf hin, daß dasselbe gewichtige Gründe für seine zuwartende Stellung zu haben glaube.

Sicherlich sei der dermalige Zustand der Verhältnisse auf dem Scharhof kein wünschenswerther, aber ebenso die jetzige Sachlage nicht geeignet, Änderungen eintreten zu lassen; und zwar seien es sowohl Gründe prinzipieller Natur, welche sich dem entgegenstellten, als auch solche, welche aus den Verhältnissen des speziellen Falles sich ergeben, das Ministerium habe stets an der Ansicht festgehalten, daß es sich nicht empfehle, ohne ganz zwingende Gründe die Zahl der kleinen Gemeinden zu vermehren, namentlich im Hinblick auf die stets wachsenden Ausgaben der Gemeinden; hiergegen könne man auch nicht anführen, daß es schon mehr solcher kleinen Gemeinden gäbe, welche die ihnen obliegenden Aufgaben befriedigend lösten, denn dieses letztere sei eben entschieden nicht der Fall, vielmehr liefen ihre Leistungen vielfach zu wünschen übrig; was in dieser Beziehung speziell den Scharhof betreffe, so erkenne Redner an, daß dessen spezielle Angelegenheiten von dessen Bewohnern in angemessener Weise verwaltet werden könnten, dies biete aber noch keine Garantie dafür, daß das Gleiche bezüglich der vielen weiteren Angelegenheiten, welche durch die Erhebung des Scharhofes zu einer selbständigen Gemeinde den bisherigen Aufgaben hinzuzuwachsen würden, der Fall sein werde; in dieser Beziehung komme namentlich auch in Betracht, daß in solchen kleinen Gemeinden Nebenvereine unter den maßgebenden Persönlichkeiten sich viel stärker und nachhaltiger geltend machten als dies in großen Gemeinden der Fall sei.

Auch darin lägen die Verhältnisse auf dem Scharhofe anders als in gewöhnlichen Kolonien, daß die Bewohner desselben anderwärts Bürgerrecht haben; wenn aber der Kommissionsbericht großen Werth darauf lege, daß die Bewohner des Scharhofes einen eigenen Bürgermeister und Gemeinderath erhielten, so sei die Groß. Regierung gewiß weit davon entfernt, den Werth der Erwählung der Gemeindebeamten durch die Bürger selbst zu unterschätzen. Allein im vorliegenden Falle sei es wenig wahrscheinlich, daß die Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten alsbald aufhören würden, wenn an die Stelle des bisherigen Stabhalters ein Bürgermeister trete; Redner sei vielmehr das Gegentheil wahrscheinlicher; würde dem Wunsch der Petenten gewillfahrt, so würde die neue Gemeinde von Anfang an den Keim der Zwietracht in sich tragen; denn während man glauben sollte, daß bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie die Erhebung einer abgeordneten Gemarung zu einer selbständigen Gemeinde, hinsichtlich der Frage, ob dieselbe wünschenswerth sei oder nicht, Einstimmigkeit unter den Interessenten herrschen müsse, habe sich im vorliegenden Falle nicht weniger als ein Drittel der Bewohner des Scharhofes gegen die Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde ausgesprochen; zu diesem Drittel gehöre auch der derzeitige Stabhalter, welcher der größte Grundbesitzer des Scharhofes und einer der größten des Kreises sei und auf dessen Meinung immerhin einiges Gewicht gelegt werden dürfte.

Die Kommission scheine anzunehmen, daß es nur eines solchen Gesetzes bedürfe, welches einfach ausspreche: „der Scharhof wird zu einer selbständigen Gemeinde erhoben“; dem sei aber nicht so: ein solches Gesetz müsse allerdings die Erhebung zur Gemeinde aussprechen, könne dies aber nur unter der Voraussetzung, daß eine solche Zahl von Bewohnern sich bereit erklärt, Bürger der neuen Gemeinde zu werden, welche genügt, um die Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde gerechtfertigt erscheinen zu lassen; auch müßte den Widerstrebenden für gewisse Zeit vorbehalten werden, noch nachträglich Bürger der neuen Gemeinde ohne Erlegung des Einkaufsgeldes zu werden.

Endlich sei noch ein weiterer, auch in dem Kommissionsbericht berührter Punkt zu erörtern, die Frage nämlich, ob der Scharhof und Sandhofen nicht auch als zusammengelegte Gemeinde vereinigt werden könnten; zur Zeit seien nur einzelne Verwaltungsbefugnisse den Behörden von Sandhofen übertragen, im übrigen aber bestehe eine völlige Trennung der Angelegenheiten Sandhofens von denen des Scharhofes; eine Verbindung der beiden könnte in der Art vorgenommen werden, daß der Scharhof seine eigene Gemarung und sein eigenes Gemeindevermögen behalte, somit in allen seinen besonderen Angelegenheiten selbständig zu verbleiben hätte, dadurch würde zugleich der Besorgnis begegnet werden, daß der Scharhof an den Schulden der Gemeinde Sandhofen partizipieren und die selbständige Vermögensverwaltung verlieren würde.

Jedenfalls lägen zur Zeit die Verhältnisse nicht so, daß eine Erhebung des Scharhofes zu einer selbständigen Gemeinde als empfehlenswerth bezeichnet werden könne, um so weniger, als die Regierung mit der Frage sich beschäftige, ob nicht das Institut der abgeordneten Gemeinden einer Reform zu unterziehen sein dürfte.

Redner stelle daher dem Hause die Erwägung anheim, ob nicht eine Ueberweisung der Petition zur Kenntnissnahme genügen würde.

Der Berichterstatter hält den Kommissionsantrag aufrecht. Das Haus lehnt denselben ab.

Bezüglich der Bitte der Gemeinde Zell-Weierbach um Zuthellung zu einem der Notariatsdistrikte in Offenburg beantragt namens der Petitionskommission der Berichterstatter Abg. Winterer Ueberweisung der Petition an die Groß. Regierung zur Kenntnissnahme.

Abg. Köpfer. Die vorliegende Petition werde nicht von der Tagesordnung verschwinden; zur Zeit seien die Petenten nach Gengenbach, welches 9 km entfernt sei, eingetheilt, während die Entfernung nach Offenburg nur 3 km betrage, die Bewohner von Zell-Weierbach seien auch in anderen Beziehungen, namentlich in wirtschaftlicher, auf Offenburg hingewiesen. Redner wolle zwar keinen Antrag auf empfehlende Ueberweisung stellen, aber es doch der Groß. Regierung dringend ans Herz legen, mit Wohlwollen auf eine Prüfung der Petition einzugehen und wenn

irgend möglich, dem schwer empfundenen Mißstande abzuhelfen.

Abg. Junghans schließt sich diesem Wunsche an; Redner fenne aus eigener Anschauung die hier fraglichen Verhältnisse und könne daher bestätigen, daß die Wünsche der Petenten gerechtfertigt seien.

Nach einem Schlusswort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag angenommen.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 27. Mai.

a. (Karlsruher Anthropologischer und Alterthumsverein.) In der Sitzung vom 24. April hatte Herr Gymnasialdirektor Dr. Haug aus Mannheim die Güte, den Verein durch einen Vortrag über den römischen Grenzwall zu erfreuen. Der Redner gab zuerst eine Uebersicht über die Geschichte der Erforschung des Grenzwall'es und zeigte, wie seit dem Ende des 17. Jahrh. zuerst einzelne Stücke desselben von Winkelmann, Dörlein und Hangelmann erkannt, in unserem Jahrhundert sodann durch Buchner, Mayer, Prescher, Paulus d. ä., F. W. Schmidt ein Zusammenhang hergestellt und endlich neuestens durch Ohlenhäger, Herzog, Konrad, Dunder, Rossel, v. Cohausen die noch bestehenden Ueberreste über den Zug des Grenzwall'es gehoben worden sind, wiewohl besonders für die Erforschung der mit demselben zusammenhängenden Lager, Kastelle, Wachthürme und Straßen noch viel zu thun übrig bleibt und wir uns keines Wortes rühmen können, das dem „Roman wall“ von Bruce an die Seite zu stellen wäre.

Der limes Raeticus oder Transdanuvianus zieht von Rheim oberhalb Regensburg bis Gunzenhausen in nordwestlicher, von da in südwestlicher, zuletzt von der Gegend bei Alen an in westlicher Richtung bis Pfahlbrunn. Er wird von den bayerischen Forschern als Steinwall, von den württembergischen dagegen als Hochstraße beschrieben, eine Differenz, welche noch nicht ganz aufgeklärt ist. Neuestens hat der jüngere Paulus an dem württembergischen Theil eine Anzahl von Kastellen, sog. „Burdell“ (d. h. Burgstall) entdeckt, welche alle noch nicht näher erforscht sind. Der limes Transrhenanus hat den ausgesprochenen Charakter eines Erdwall's mit vorliegendem Graben; als solcher erstreckt er sich schnurgerade am Weizheim, Murrhardt, Mainhardt, Dohring, Jagsthausen, Osterburken (lauter römischen Grenz-Garnisonsplätzen) vorbei nach Wallbörn, wendet sich hier aber, wie Konrad entdeckt hat, nach Miltenberg. Von hier an bildete der Main die Grenze. In Großstotzenburg beginnt der Wall wieder, zieht nach Norden, dann im Bogen um die Wetterau herum, folgt hierauf den Höhen des Taunus und endet unterhalb Neuwied am Rhein. Alle 500 bis 1000 Schritt findet sich ein Wachthurm, alle 3 bis 4 Stunden ein größeres Lager, so außer den oben genannten namentlich die trefflich erhaltene Saalburg bei Homburg.

Ueber die Entstehung des Grenzwall'es meldet die Volkssage, derselbe sei ein Werk des Teufels, daher wird er „Teufelsmauer“ oder euphemistisch „Schweinegraben“ genannt. Ältere Gelehrte schrieben ihn den Alemannen oder Karl dem Großen zu. Wir wissen jetzt, daß er ein Werk der Römer ist, angefangen unter Domitian, vollendet unter Trajan und Hadrian. Welcher Theil zuerst angelegt wurde, ist streitig; der Redner suchte nachzuweisen, daß der nordwestliche Theil am frühesten, der limes Raeticus zuletzt entstanden ist. Der Zweck der Erbauung kann nicht eigentlich ein fortifikatorischer sein; richtiger hat Paulus den Grenzwall als Allarmirklinie bezeichnet. Aber damit ist seine Bedeutung nicht erschöpft; er ist vor allem als politische Demarkationslinie zu betrachten; sodann aber war er auch eine polizeiliche Abperrungslinie, wofür der Redner mehrere Stellen aus Tacitus anführte. Endlich aber ist allerdings auch eine militärische Bedeutung nicht zu gering anzuschlagen. Parallel mit der Donau resp. dem Neckar und dem Rhein sich hinziehend, bildete er das äußerste Glied der römischen Verteidigungslinie. Besonders deutlich wird dies durch die Betrachtung der sog. Maximilianlinie, welche, wie das von dem Groß. Konfessor Geh. Hofrath Dr. Wagner ausgegrabene Kastell von Scheideck zeigt, sich bis Neckarburken erstreckte und als Neckarlinie wahrscheinlich bis Rastatt sich erstreckte, jedoch nicht aus Wall und Graben, sondern nur aus einer Reihe von Kastellen bestand.

Der Vortragende zählte sodann an der Hand der Inschriften auf, welche Legionen und Hilfstruppen an dem Wall gearbeitet und später die Grenze gebildet haben; es war ein buntes Völkergemisch aus allen Theilen des römischen Weltreichs. Ferner führte er andere Beispiele an, wie die Römer und überhaupt civilisiertere Völker sich durch solche Grenzwehren gegen die Barbaren oder die niederere Civilisation zu schützen suchten. Er schloß mit dem Hinweis darauf, daß der limes Raeticus und Transrhenanus die römische Kultur und Herrschaft 200 Jahre lang gegen die Germanen geschützt und diese so lange zurückgehalten habe, bis ihre innere Entwicklung sie zu einer fruchtbareren und segensreichen Aufnahme der römischen Bildung und des Christenthums befähigte.

Eine von dem Vortragenden selbst entworfene Karte des Grenzwall'es sowie einzelne Abbildungen erläuterten den eben so gründlichen, wie interessanten und belehrenden Vortrag, welcher bei der Verammlung allgemeinen Beifall und lebhaftesten Dank gegen den Redner hervorrief. Nächste Sitzung: Donnerstag, den 29. Mai, Abends 8 Uhr, im kleinen Museumsaal. Tagesordnung: Vortrag über das alte Syrakus.

* Schweigen, 24. Mai. (Eine Ausstellung von Lehrinssarbeiten), veranstaltet vom Gewerbeverein, fand hier am Himmelfahrtstag statt. Der Akt begann mit einer längeren Ansprache des Sekretärs des Gewerbevereins, Herrn Hofbuchdrucker Moriel, worauf die Preisrichter, die Herren Schuhmachermeister Weinärtner von Heidelberg, Gewerkschul-Direktor Lipp und Mechaniker Bouquet von Mannheim ihres Amtes walteten. Die ausgestellten Arbeiten fanden den Beifall der Preisrichter sowohl wie des besuchenden Publikums. Abends 6 Uhr fand die Preisvertheilung statt, an welche sich eine vom Gewerbeverein seinen Mitglieedern und einer großen Zahl von Gästen veranstaltete Festlichkeit angeschlossen.

* Aus der Ortenau, den 24. Mai. (Landwirtschaftliche). Infolge der seit etwa 14 Tagen andauernd günstigen Witterung haben sich die Reben von dem erlittenen Frostschaden so erholt, daß der Winger wieder mit frohen Hoffnungen in die Zukunft schaut. Blühende Samen kann man schon seit 8 Tagen sehen, und da, wo die Stöcke durch die Kälte gelitten, werden neue Samenansätze sichtbar. Das Laubausschlagen hat begonnen; nur dürfte es zum Vortheile des Stockes wenigstens in geringem Maße betrieben worden, als es vielfach noch üblich ist. — Einen reichen Ertrag versprechen die Kirschbäume, deren Erntlinge schon seit längerer Zeit auf dem Markte feilgeboten werden, ebenso

die Birnbäume. — Vollständig erholt haben sich die Pflanzfrüchte; verblüht hat theilweise das Korn. Hält die Witterung an, so ist das Meiste zu einer gesegneten Ernte gewonnen. — Die Heuernte, die bereits nahe vor der Thüre steht, verspricht ebenfalls ein günstiges Ergebnis zu liefern.

* Vom Bodensee, 25. Mai. (Bad Ueberlingen. Sägemühlverein.) Dem Vernehmen nach sind dem Badhotel Ueberlingen im Laufe dieses Monats zahlreiche Wohnungsbestellungen eingelaufen, so daß auf 1. Juni d. J. voraussichtlich der größte Theil des so schön gelegenen Hotels von Kuradisten besetzt sein dürfte. Die gleichmäßige Vertheilung des Luftdruckes und der Wärme in ganz Europa läßt hoffen, daß die gegenwärtige Witterung noch geraume Zeit andauern werde. — Das große Etablissement der Herren Heub u. Comp. in Zuzenhausen hat neuerdings, wie wir hören, Ausrüde zur Lieferung von Holzwaaren, aus Frankreich und aus den Niederlanden erhalten. Die Sägemühle in Hindelwangem versendet fortwährend Holztransporte nach Konstanz und nach der Schweiz. — Am 26. und 27. d. M. wird der achtzehnte Vereinstag der oberbadien wirthschaftlichen Genossenschaften in Säckingen, und zwar im Saale des Gasthofs „zum Schützen“ abgehalten werden. Auf demselben dürfte eine ansehnliche Zahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Breisgau, dem Markgräberlande, dem Schwarzwald und der Seegegend vertreten sein.

* Kleine Nachrichten aus dem Großherzogthum. In Rünbach bei Bretten sind zwei Wohnhäuser, drei Scheuern und ein Stall niedergebrannt. — In Forzheim wurde der 61jährige bedarnte frühere Goldarbeiter Fr. B. auf dem alten Friedhof erhängt gefunden.

Verchiedenes.

— Berlin, 25. Mai. (Seibel-Feier.) Im Konzertsaale des Königl. Opernhause fand heute Mittag 12 Uhr die vom Verein „Berliner Presse“ veranstaltete Gedenkfeier zu Ehren Emanuel Seibels statt. Auf dem Podium hatte der Cäcilien-Gesangverein Platz genommen, in der Mitte befand sich die lobberückte Büste Seibels, zu beiden Seiten waren Laub- und Blumenkränze. Die Feier begann mit dem Gesänge des von Hiller komponirten Wallfahrtsliedes. Hierauf sprach der Hofkapellmeister Kahle einen von Hans Hopfen gedichteten Prolog, der Seibel als Dichter pries und der Heimatstadt Seibel's Glück, dankt, die ihren Sohn so hoch geehrt habe. Nach einem zweiten Gesänge (Seibel's Sonette „Beim Tode eines Dichters“, komponirt von Holländer) hielt Prof. Scherer die Gedächtnisrede, in welcher ausgeführt wurde, daß der Nachruf, den Seibel Umland bei dessen Tode gewidmet, Wort für Wort auch für Seibel gelte. Ein Chor aus Brabms's Requiem „Wie lieblich sind deine Wohnungen, Herr Bebaoth“ schloß die erhebende Feier.

— Bremen, 25. Mai. (Die Rettungstation A. r. u. m.) der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger telegraphirt: Am 25. Mai von dem englischen Fischkutter „Dobree“ Nr. 31, Kapitän Richard God, gestrandet auf dem Holtrop vor Amrum, 5 Personen gerettet durch Rettungsboot „Theodor Preuser“ der Station Kneipshafen. Steifer Nordwind; Rettungsboot 12 Stunden unterweß.

— Frankfurt, 24. Mai. (Der Landgraf und die Landgräfin von Hessen) trafen heute Abend 7 Uhr mit dem Brautpaar und ihren fürstlichen Gästen im hiesigen Opernhause ein, um der Vorstellung der Oper „Lakme“ beizuwohnen. Dieselben wurden von dem Oberbürgermeister Dr. Miquel, dem Verwaltungsrath des Opernhause und dem Intendanten Claar empfangen. Ein zahlreiches Publikum hatte sich vor dem Opernhause versammelt, um der Auffahrt der Hohen Herrschaften beizuwohnen.

— (In Worms) hat sich dieser Tage ein Komitö gebildet, welches sich die Wiederherstellung und Ausschmückung des dortigen Domes zur Aufgabe stellt. Wie man sich im Gefühl der wiedergewonnenen Einheit überall in unserm Vaterlande regt, um die Denkmäler einer großen Vergangenheit in neuem Glanze anleuchten zu lassen, so haben die Wormser sich vereinigt, um ihren schönen Dom vor dem Verfall zu bewahren. Und wenn einer, so verdient gewiß er es, gilt er doch als eine der schönsten und großartigsten Kirchen romanischen Stils, die Deutschland besitzt, und sein erstes, majestätisches Aeußere macht auf jeden Beschauer den tiefsten Eindruck. Es ist im Laufe der Jahrhunderte nicht bloß durch die Unbill der Zeit und die Zerstörungswuth der Franzosen viel an dem Dom geschädigt worden, auch verschiedene, ohne einheitlichen Plan unternommene Restaurierungsversuche haben ihm nicht gerade zum Vortheil gereicht; so hat die theilweise Ausmalung des Innern mit Recht von künstlerischer Seite starke Beanstandung erfahren. Dies alles soll jetzt besser werden. Ob und wie weit wir berechtigt sind, romanische Kirchen auszumalen, das ist noch eine offene Streitfrage, jedenfalls kann sie nur von einem großen Gesichtspunkte aus gelöst werden, wenn durch eine kleinliche Tapetenmalerei, zu der man sich da und dort beliebige romanische Muster zusammenfügt, kann nie eine ernste und mächtige Wirkung erzielt werden. Die Frage bleibt vorläufig also offen, ob der Wormser Dom ausgemalt werden soll oder nicht, die Wiederherstellung der Kirche aber soll jetzt nach einem einheitlichen, von tüchtigen Künstlern auszuarbeitenden Plane durchgeführt werden, während man alles Vorhandene pietätvoll erhalten will, und wir sind überzeugt, binnen kurzem wird jeder, der die alte Kaiserstadt besucht, sich dem reinen Gefühl der Bewunderung über die Schönheit des Domes hingeben können, ohne die Bitterkeit, die ihn bisher beim Anblick von dessen Vernachlässigung beschlich, und der Wormser Dom wird in der Reihe der herrlichen Gotteshäuser, welche von Straßburg bis Köln den Rhein schmücken, wieder als eine der schönsten Perlen glänzen. (Straßb. Post.)

Das Schwefelbad Langenbrücken, in der Nähe von Heidelberg, rangirt unter die ersten Schwefelquellen Deutschlands und der Schweiz. Im Jahre 1766 von dem verdienstvollen Fürstbischof von Hutten gegründet, hat es sich aus primitiven Einrichtungen zu einer auf der Höhe der Neuzeit stehenden Bades- und Heilanstalt entwickelt, welche sich eines zahlreichen Besuchs erfreut. Die Anstalt, in einem lieblichen Park mit prächtigen Anlagen gelegen, umgeben von herrlichen Laub- und Nadelbäumen, mit ihrer komfortablen Einrichtung bietet ihren Gästen Alles, was der müde Wanderer zur Erlangung seiner Gesundheit, seiner Erholung und Berstreuung nothwendig hat. Die klimatischen und Temperaturverhältnisse sind die günstigsten Badens. Der eigenartige Gehalt des Schwefelwasserstoffes an Glaubers- und Natriumsulfat, welches es zu einem mächtigen therapeutischen Mittel, welches sich auch zur Tranktur eignet. Die Krankheiten, welche hier hauptsächlich in Behandlung kommen, sind: Chronische Hautausschläge, Syphiliden, Metallvergiftungen, rheumatische und arthritische Affektionen, Catarrhe der Athmungsorgane, Husten, Heiserkeit, Emphysem, Asthmaformen etc.

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

Berlin, 26. Mai. Deutsche Reichsbank. Ueber- sicht am 23. Mai gegen den 15. Mai. Aktiva. Metall- bestand 630,591,000 M., + 3,354,000 M.; Reichs- Kassenscheine 26,742,000 M., + 313,000 M.; andere Banknoten 16,428,000 M., + 1,058,000 M.; Wechsel 334,998,000 M., - 210,000 M.; Lombardforderungen 37,977,000 M., - 3,021,000 M.; Effekten 17,116,000 M., - 4,740,000 M.; sonstige Aktiva 24,062,000 M., + 158,000 M. Passiva. Grundkapital 120,000,000 M., unver- ändert; Reservefond 20,308,000 M., unverändert; Rotenlauf 686,426,000 M., - 9,734,000 M.; sonstige täglich fällige Ver- bindlichkeiten 252,809,000 M., + 11,116,000 M.; sonstige Pas- siva 456,000 M., - 8,000 M.

New-York, 26. Mai. Gegen den Präsidenten der Marine- bank, Fish, und den früheren zweiten Präsidenten der National- bank, Ens, sind wegen Veruntreuung Kasibefehle erlassen. Fish ist bereits verhaftet. Der jüngst verschwundene Präsident der

Sparbank der Grafschaft Erie hat sich gestellt und eingestanden, der Bank 100,000 Dollars veruntrent zu haben. Die Westindische Bank hier, ein kleineres Bankgeschäft, hat suspendirt, weil der Kassierer derselben 96,000 Dollars veruntrent.

Mannheim, 25. Mai. (Getreide.) Seit Beginn der Vormoche ist die Stimmung matter geworden und haben die Preise im Einklange mit den wieder zahlreicher gewordenen Auerbie- tungen von den Produktionsländern eine kleine Abschwächung er- fahren. Auf den Landmärkten nehmen die Zufuhren mehr und mehr ab, was auf kleine Bestände bei den Produzenten schließen läßt. Zu notiren ist: Weizen, Petersburger 18.90-19.50 M., Theodosia 20.25-50 M., Sibirta 17-17.50 M., bulaar 17 M., Chicago II 19.50 M., Kalifornien 19.50-20.25 M., Roggen 15.50 M., Gerste ohne Handel, Hafer begehrt 15.30-16.

Wien, 26. Mai. Weizen loco hiesiger 18.70, loco fremder 19.20, per Juli 17.70, per Novbr. 18.-. Roggen loco hiesiger 15.50, per Juli 14.50, per Novbr. 14.40. Rüböl loco mit Faß, 30.-, per Mai 29.30. Safer loco hiesiger 16.-.

Bremen, 26. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stan- bard white loco 7.45, per Juni 7.45, per Juli 7.60, per August 7.70, per August-Dezember 7.95. Raff. Amerik. Schweineschmalz Wilcox nicht bezahlt 43.

Paris, 26. Mai. Rüböl per Mai 67.-, per Juni 66.70, per Juli-August 67.70, per Sept.-Dez. 69.70. Träge. - Spiritus per Mai 45.50, per Sept.-Dez. 46.50. Matt. - Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per Mai 47.20, per Okt.-Jan. 48.60. Weizen. - Mehl, 9 Marken, per Mai 46.80, per Juni 47.-, per Juli-Aug. 48.-, per Sept.-Dez. 49.10. Matt. - Weizen per Mai 23.30, per Juni 23.40, per Juli-Aug. 23.70, per Sept.-Dez. 23.80. Still. - Roggen per Mai 16.20, per Juni 16.50, per Juli-Aug. 16.70, per Sept.-Dez. 17.-. Behauptet. - Talg, disponibel 86.-. - Wetter: schön.

Antwerpen, 26. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Matt. Raffinirt. Type weiß, disp. 18 1/2.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 26. Mai 1884.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and Wechsel und Sorten.

5.570. Amtsgerichtsbezirk Durlach. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Zöllingen, Amtsgerichtsbezirks Durlach, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetz- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gemähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetz- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fort- bestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern ge- nannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Zöllingen, den 19. Mai 1884. Das Gemähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Volk.

5.578. Gemeinde Urnan, Amtsgerichtsbezirks Heberlingen. Öffentliche Mahnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. 30) und vom 28. Januar 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5) ergibt an alle Gläubiger, zu deren Gunsten in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Urnan mehr als 30 Jahre alte Einträge bestehen, die Aufforderung, ihre des- falligen Einträge erneuern zu lassen.

Dabei wird bemerkt, daß die innerhalb 6 Monaten nach der Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Büchern der Gemeinde dahier seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Rathhause dahier zur Einsicht offen.

Urnau, den 23. Mai 1884. Das Pfandgericht. Bürgermeister Bögle.

Gemeinliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellungen.

5.553.2. Nr. 8693. Mannheim. Die Bierbrauer Karl Montag I. und Louis Montag zu Schwetzingen, ver- treten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld von hier, klagt gegen die Ehefrau des Karl Montag II., Katharina, ge- nannt Anna, geb. Bender, zu Schwe- zingen, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Völlerei, mit dem An- trage, die Beklagte sei schuldig, die Kläger von der übernommenen Bür- schaft zu befreien und habe demgemäß die mit der Klage des Herrn Rechts- anwalts Haas vom 27. April 1884 J. S. Andreas Bender gegen Kläger geforderten 8800 M. nebst anlaufen- den Zinsen, entweder an die Kläger zur Auslösung an Andreas Bender, oder an diesen direkt zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und laden die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landge- richts zu Mannheim auf.

Dienstag den 7. Oktober 1884, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 23. Mai 1884. Herrmann, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

5.559.2. Nr. 4237. Laub. Der Rentmeister August Langenbach von Laub klagt gegen den Bäcker Friedrich Schwend von Laub, z. Zt. Nichtda, aus Rückgriff für geleistete Bürgschaft, mit dem Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung einer Abblags- summe von 212 Mark und das Urtheil für vollständig vollstreckbar zu erklären, und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Laub auf

Donnerstag den 3. Juli 1884, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Laub, den 23. Mai 1884. Gaaler, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

5.552.2. Nr. 7430. Waldshut. Gustav Morath von Mannheim be- sitzt auf Gemartung Obereggingen, Ge- wann „Freiwiesen“, ein Grundstück, näm- lich 24 Ar, 29 Meter Wiese, neben Fried- rich Eickhorn, ohne genügende Erwerbs- funde.

Derselbe hat das Aufgebotsverfahren beantragt.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dem bezeichneten Grund- stück in den Grund- und Unterpfands- büchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familienguts- Verbands beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Samstag den 12. Juli 1884, Vormittags 9 Uhr, vor Großh. Amtsgerichte Waldshut be- stimmten Aufgebotsstermine geltend zu machen, widrigenfalls die nicht ange- meldeten Rechte für erloschen erklärt werden.

Waldshut, den 6. Mai 1884. Großh. Landgericht, gez. Sachs.

5.562.2. Nr. 3806. Säckingen. Die Stadtgemeinde Kleinlaufenburg be- sitzt nachverzeichnete Liegenschaften, deren Erwerb nicht zum Grundbuche einge- tragen ist:

a. Auf Gemartung Klein- laufenburg:

1. Ein von Stein erbautes und mit Ziegel gedecktes Wohnhaus an der Hauptstraße in Kleinlaufenburg Nr. 17, das Schul- u. Rathhaus

- 2. eine einstöckige Remise, von Stein und Holz erbaut und mit Ziegel gedeckt, die Marktlandemilch; 3. circa 14 Ar 40 Mt. Garten beim Schulhause, neben der Landstraße und dem Marktlandhause; 4. circa 3 Ar 60 Mt. Schulgarten, jetzt Friedhof bei der Kirche; 5. circa 112 Hektar Wald, die All- mende, begrenzt von den Gemar- tungen Kiesel, Hochal, Grunholz, Vinzenz und Stadenhausen.

b. Auf Gemartung Niederhof: circa 35 Hektar 65 Ar 17 Mt. Wald, das Schulerholz, von den Gemar- tungen Vinzenz, Niederhof und Rhina begrenzt.

Auf Antrag derselben werden alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- u. Pfand- büchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stamm- oder Familiengutsverbands be- ruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche längstens in dem auf:

Samstag den 5. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, vor Großh. Amtsgerichte dahier ange- ordneten Aufgebotsstermine geltend zu machen, widrigenfalls die nicht ange- meldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Säckingen, den 19. Mai 1884. Großh. Landgericht.

Der Gerichtsschreiber: Gäbler.

5.556.2. Nr. 4865. Eppingen. In Sachen der Karl Weidenbach Ehe- frau, Franziska, geb. Weder von Bruch- sal, gegen Unbekannte, Aufgebot betr., werden Alle, welche an dem Grundstück: Lagerbuch Nr. 338 - 2 Ar 57 Meter Acker im Aderwald, Gemar- tung Eichelberg, neb. Gendarm Thomas Maßschnee und Maurer Karl Böhm,

das angeblich seit dem Jahr 1831 in Besitz der Klägerin ist, in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetra- gene und auch sonst nicht bekannte ding- liche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte haben, aufgefordert, solche in dem Ter- min vom

Dienstag dem 29. Juli d. J., Vormittags 1/9 Uhr, anzumelden, widrigenfalls die nicht an- gemeldeten Ansprüche für erloschen er- klärt werden.

Eppingen, den 23. Mai 1884. Großh. Landgericht.

Gerichtsschreiber: Ved.

5.531.2. Nr. 8458. Rastatt. Die katholische Pfarrei Stollhofen besitzt folgende Liegenschaften, über deren Er- werb ein Eintrag in den Grundbüchern nicht enthalten ist:

A. Auf Gemartung Stollhofen: Plan Nr. 2, Kataster Nr. 332: 7 Ar 57 Meter Acker, Gewann Mühlfeld, Plan Nr. 2, Kataster Nr. 342: 34 Ar 65 Meter Acker, Gewann Mühlfeld, Plan Nr. 3, Kataster Nr. 446: 15 Ar 33 Meter Acker, Gewann Schilpenfeld, Plan Nr. 3, Kataster Nr. 508: 23 Ar 94 Meter Acker, Gewann Mühlfeld, Plan Nr. 3, Kataster Nr. 538: 32 Ar 22 Meter Acker, Gewann Mühlfeld, Plan Nr. 3, Kataster Nr. 548: 46 Ar 35 Meter Acker, Gewann Mühlfeld, Plan Nr. 3, Kataster Nr. 578: 16 Ar 17 Meter Acker, Gewann Mühlfeld, Plan Nr. 3, Kataster Nr. 590: 11 Ar 1 Meter Acker, Gewann Mühlfeld, Plan Nr. 3, Kat. Nr. 602: 1 Hektar 12 Ar 65 Mt. Acker, Gew. Mühlfeld, Plan Nr. 3, Kataster Nr. 646: 4 Ar 30 Meter Acker, Gewann Mühlfeld, Plan Nr. 3, Kataster Nr. 649: 13 Ar

73 Meter Acker, Gewann Mühlfeld, Plan Nr. 4, Kat. Nr. 793: 1 Hektar 8 Ar 90 Mt. Acker, Gew. Mühlfeld, Plan Nr. 10, Kat. Nr. 1370: 27 Ar 90 Meter Acker, Gewann Kastenau, Plan Nr. 10, Kat. Nr. 1523: 8 Ar 55 Meter Acker, Gewann Kastenau, Plan Nr. 11, Kat. Nr. 1715: 17 Ar 67 Meter Acker, Gewann Weierfeld, Plan Nr. 15, Kat. Nr. 2380: 37 Ar 71 Meter Wiese, Gewann Brühl, Plan Nr. 19, Kat. Nr. 2910: 30 Ar 15 Meter Acker, Gewann Kollerfeld, Plan Nr. 19, Kat. Nr. 2984: 17 Ar 3 Meter Acker, Gewann Birtenacker, Plan Nr. 20, Kat. Nr. 3194: 33 Ar 66 Meter Acker, Gewann Birtenacker, Plan Nr. 21, Kat. Nr. 3368: 39 Ar 69 Meter Acker, Gew. Wolfackerfeld, Plan Nr. 4, Kataster Nr. 693: 94 Ar 23 Meter Acker, Gewann Mühlfeld.

B. Auf der Gemartung Säckingen: Plan Nr. 5, Kataster Nr. 371: 23 Ar 40 Meter Acker, Gew. Schollenrain, Plan Nr. 6, Kataster Nr. 595: 38 Ar 25 Meter Acker, Gewann Niederfeld, Plan Nr. 6, Kataster Nr. 621: 33 Ar 75 Meter Acker, Gewann Niederfeld, Pl. Nr. 11, Kat. Nr. 1039: 2 Hektar 4 Ar 12 Mt. Acker, Gew. Lachenzellen, Pl. Nr. 14, Kat. Nr. 2013: 4 Hektar 60 Ar 17 Mt. Acker, Gew. Wittelsfeld.

Auf Antrag des Pfarrers A. Geiß, Vertreter der kathol. Pfarrei Stollhofen, werden alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- u. Unter- pfandsbüchern nicht eingetragen u. auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienguts- verband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche spä- testens in dem auf:

Montag den 14. Juli 1884, Vormittags 9 Uhr, vor Großherzogl. Amtsgerichte dahier bestimmten Aufgebotsstermine anzumel- den, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden würden.

Rastatt, den 21. Mai 1884. Großh. Landgericht.

Der Gerichtsschreiber: Schmidt.

Ausschließ-Urtheile.

5.584. Nr. 4215. Neustadt. Gr. Amtsgericht Neustadt hat durch Aus- schlußurtheil vom 20. Mai 1884 J. S. Schuster Michael Reich von Seppen- hofen gegen unbekanntes Dritte, Aufge- bot betreff., alle dem Aufgebot vom 8. März 1884 zuwider nicht angemeldeten Ansprüche dingslicher Natur oder auf einem Stammguts- oder Familienguts- verbande beruhenden Rechte dritter Ver- bände für erloschen erklärt.

Neustadt, den 20. Mai 1884. Gerichtsschreiber: Baumann.

5.585. Nr. 3947. Emmendingen. Vom Großh. Amtsgericht Emmendingen wurde heute folgendes Ausschlußurtheil erlassen: Nachdem an die im Aufgebot vom 28. März d. J., Nr. 2633, be- zeichneten Liegenschaften Rechte und Ansprüche der dort bezeichneten Art im Aufgebotsstermin vom 23. Mai d. J. nicht angemeldet worden sind, werden wurde mittheil richterlichen Erkenntnisses folche der Aufforderungsaklägerin, Ma- thias Streicher Ehefrau, Katharina, geb. Schumacher in Sexau, gegenüber für erloschen erklärt. Emmendingen, den 23. Mai 1884. Der Gerichtsschreiber: Jäcker.

5.587. Bruchsal. In dem Kon- kurs über das Vermögen des Josef Maier von Bruchthal soll auf Ge- nehmigung des Konkursgerichts die Schlußvertheilung erfolgen.

Das Verzeichniß der zu berücksich- tigenden Forderungen ist auf der Ge- richtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts

Philippshurg niedergelegt.

Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 6421 M. 23 Pf. und die zu vertheilende Masse 3252 M. 73 Pf.

Bruchsal, den 26. Mai 1884. Der Konkursverwalter: E. Stein, Rechtsanwalt.

Vermögensabsonderungen.

5.560. Nr. 3063. Offenburg. Die Ehefrau des Fridolin Worgenthaler, Christine, geb. Kräuter von Rechen, wurde durch Urtheil der Civilkammer I. a. dahier unterm heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 20. Mai 1884. Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Keimling.

5.554. Nr. 8009. Mannheim. Die Ehefrau des Bundarates Theodor Hess, Wilhelmine, geborene Spahr in Mann- heim, wurde durch Urtheil der Civil- kammer I. des Großh. Landgerichts Mann- heim vom 7. Mai 1884 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 7. Mai 1884. Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Hufschmid.

Verschollenheitsverfahren.

5.584. Nr. 3119. Mühlheim. Das Großh. Amtsgericht zu Mühlheim hat heute folgende

Aufforderung erlassen: Jakob Tschäulin von Kaltenbach- Malsburg wird seit Frühjahr 1873, seit welcher Zeit von ihm keine Nachricht mehr eingelaufen ist, vermisst. Auf Antrag Großh. Generalstaatskasse - erberechtigte Verwandte sind nicht vor- handen - wird derselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist

sich dahier zu stellen oder Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen der Großh. Generalstaatskasse in fürfor- glichen Besitz gegeben würde.

Mühlheim, den 21. Mai 1884. Aler, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

5.536. Nr. 6290. Wolfach. Nach- dem Fabian Ayle von Haslach auf diesseitigen Aufforderung vom 17. De- zember 1882, Nr. 11,873, bisher keine mehr für verschollen erklärt und werden dessen mutmaßliche nächste Eben, näm- lich Karl, Philippine, Franz und Josef Ayle, sämmtliche von Haslach, in den Besitz seines Vermögens gegen zu lei- stende Sicherheit einewiesen.

Wolfach, den 20. Mai 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Gaffia.

Verbestandungen.

5.569. Nr. 2593. Durlach. Rifer Karl Köffler von Grünmettersbach vom 12. v. M., Nr. 3232, im Sinne des P. R. S. 499 verbeistandbet und ihm geb. Schumacher in Sexau, gegenüber demgemäß verboten, ohne Bewirkung für erloschen erklärt. Emmendingen, den 23. Mai 1884. Der Gerichtsschreiber: Jäcker.

5.587. Bruchsal. In dem Kon- kurs über das Vermögen des Josef Maier von Bruchthal soll auf Ge- nehmigung des Konkursgerichts die Schlußvertheilung erfolgen.

Das Verzeichniß der zu berücksich- tigenden Forderungen ist auf der Ge- richtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts

Philippshurg niedergelegt.

Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 6421 M. 23 Pf. und die zu vertheilende Masse 3252 M. 73 Pf.

Bruchsal, den 26. Mai 1884. Der Konkursverwalter: E. Stein, Rechtsanwalt.

Vermögensabsonderungen.

5.560. Nr. 3063. Offenburg. Die Ehefrau des Fridolin Worgenthaler, Christine, geb. Kräuter von Rechen, wurde durch Urtheil der Civilkammer I. a. dahier unterm heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 20. Mai 1884. Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Hufschmid.

Verschollenheitsverfahren.

5.584. Nr. 3119. Mühlheim. Das Großh. Amtsgericht zu Mühlheim hat heute folgende

Aufforderung erlassen: Jakob Tschäulin von Kaltenbach- Malsburg wird seit Frühjahr 1873, seit welcher Zeit von ihm keine Nachricht mehr eingelaufen ist, vermisst. Auf Antrag Großh. Generalstaatskasse - erberechtigte Verwandte sind nicht vor- handen - wird derselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist

sich dahier zu stellen oder Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen der Großh. Generalstaatskasse in fürfor- glichen Besitz gegeben würde.

Mühlheim, den 21. Mai 1884. Aler, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

5.536. Nr. 6290. Wolfach. Nach- dem Fabian Ayle von Haslach auf diesseitigen Aufforderung vom 17. De- zember 1882, Nr. 11,873, bisher keine mehr für verschollen erklärt und werden dessen mutmaßliche nächste Eben, näm- lich Karl, Philippine, Franz und Josef Ayle, sämmtliche von Haslach, in den Besitz seines Vermögens gegen zu lei- stende Sicherheit einewiesen.

Wolfach, den 20. Mai 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Gaffia.

Verbestandungen.

5.569. Nr. 2593. Durlach. Rifer Karl Köffler von Grünmettersbach vom 12. v. M., Nr. 3232, im Sinne des P. R. S. 499 verbeistandbet und ihm geb. Schumacher in Sexau, gegenüber demgemäß verboten, ohne Bewirkung für erloschen erklärt. Emmendingen, den 23. Mai 1884. Der Gerichtsschreiber: Jäcker.

5.587. Bruchsal. In dem Kon- kurs über das Vermögen des Josef Maier von Bruchthal soll auf Ge- nehmigung des Konkursgerichts die Schlußvertheilung erfolgen.

Das Verzeichniß der zu berücksich- tigenden Forderungen ist auf der Ge- richtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts

§. 525. Nr. 6446. Stodach. Durch Beschluß Großh. Amtsgerichts Stodach vom 16. d. M., Nr. 6446, wurde für den verstorbenen Gemeinderath Ferdinand Dirling als Bestand des Josef Dirling angekauft.

Stodach, den 16. Mai 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Ottendörfer.

Bekanntmachung.
§. 4712. Durlach. Die durch das diesseitige amtsgerichtliche Erkenntnis vom 31. Januar 1879 im Sinne des R.M.S. 513 ausgesprochene Verurteilung des Friedrich Möhner von Södingen wird hiermit wieder aufgehoben.

Durlach, den 22. Mai 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zur Beurkundung.
Der Gerichtsschreiber:
Sigmund.

Erbeinweisungen.
§. 541. Nr. 2908. Bühl. Das Großh. Amtsgericht Bühl hat unterm Heutigen beschlossen:

Die Witwe des im Januar d. J. verstorbenen Landwirths Dominik Riehl von Kappelweid, Valeria, geborne Günter dafelbst, bittet um Einlegung in die Gemähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes. Einsprachen gegen dieses Gesuch sind binnen acht Wochen dahier zu beurtheilen, als sonst dem Antrag stattgegeben wird.

Bühl, den 21. Mai 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Hoes.

§. 535. 1. Nr. 6271. Wolfach. Nachdem gegen die diesseitige Aufforderung vom 17. März d. J., Nr. 3000, Einsprachen nicht erhoben wurden, wird Weißgerber Karl Haberstroh in Haslach in den Besitz und die Gemähr des Nachlasses seiner Ehefrau, Louise, geborne Göttinger, hiermit einverleihen.

Wolfach, den 19. Mai 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Haffio.

§. 574. 1. Nr. 6272. Wolfach. Nachdem gegen die diesseitige Aufforderung vom 17. März d. J., Nr. 3799, Einsprachen nicht erhoben wurden, wird Lambert Schmieder von Haslach in den Besitz und die Gemähr des Nachlasses seiner Ehefrau, Louise, geborne Göttinger, hiermit einverleihen.

Wolfach, den 19. Mai 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Haffio.

Erbbotladung.
§. 511. 2. Vörrach. Friederike Wilhelmine Büttelin, Ehefrau des Karl Weigel, unbekannt wo abwesend, wird zu den Theilungsverhandlungen auf Ableben ihres Bruders Albert Büttelin, ledig, von Brombach, mit Frist von drei Monaten

mit dem Bemerken vorgerufen, daß im Falle ihrer Nichtanmeldung das Erbvermögen denjenigen ausgetheilt wird, welchen es zukommt, wenn die Erblasserin beim Tode nicht mehr gelebt hätte.

Vörrach, den 12. Mai 1884.
Großh. Notar
Huber.

Handelsregisterinträge.
§. 499. Nr. 6513. Stodach.

Zu D. 3. 124 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Firma: Augustin Feger in Windegg, Gemeinde Zienhausen. Inhaber der Firma, Kaufmann Augustin Feger in Windegg. Derselbe ist berechtigt mit Crescentia, geborne Stetter von Windegg. Durch Ehevertrag d. d. Stodach, 17. Oktober 1853, ist das gegenwärtige und künftige Fabrikvermögen bis auf den Betrag von 30 Gulden vererbt, bezw. von der Gemeinschaft ausgeschieden.

Stodach, den 17. Mai 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Ottendörfer.

§. 477. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. D. 3. 81 des Firm.Reg. Bd. III Firma: „F. Kerber“ in Schriesheim. Inhaber: Johann Kerber, Kaufmann in Schriesheim. Der zwischen diesem und Katharina Krämer am 28. April 1884 errichtete Ehevertrag bestimmt in Artikel 1: Die Verlobten geben von ihrem Vermögen nur die Summe von je zwanzig Mark in die eheliche Gütergemeinschaft; alles übrige Vermögen, welches die Brautleute in die Ehe einbringen, und während der Ehe unter ungetheiltem Titel erwerben, wird als Sondergut des heirathenden Theils erklärt und sammt den gegenwärtigen und künftigen eigenen Schulden beider Theile von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

2. D. 3. 35 des Firm.Reg. Bd. IV Firma: „Dahm u. Platen“ in Mannheim. Die Gesellschafter sind: 1. Gustav Dahm, Kaufmann aus Kallenderhof, wohnhaft in Mannheim, u. 2. Moritz Platen, Kaufmann aus Kobura, wohnhaft in Mannheim. Die Gesellschaft hat unterm 25. April 1884 begonnen und ist ein jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu vertreten und die Gesellschaft zu vertreten.

3. D. 3. 308 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma: „M. Strauß und Cie.“ in Mannheim: Der Theilhaber Leopold Böhm ist unterm 1. Mai 1884 aus der Gesellschaft ausgeschieden; letztere wird von den beiden übrigen Theilhabern fortgesetzt. Der zwischen Max Währ und Henriette Strauß am 31. Januar 1884 zu Karlsruhe errichtete Ehevertrag bestimmt in Art. 1: Jeder der künftigen Ehegatten wirt von seinem Vermögen den Betrag von fünfzig Mark zur Gütergemeinschaft ein, wogegen alles übrige Vermögen, welches dieselben zur Zeit besitzen und ihnen während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zufällt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, so daß diese auf die eingeworfene Summe und auf die künftige Ertragskraft beschränkt ist.

4. D. 3. 76 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma: „C. J. Schmitt-Braun“ in Mannheim: Die Firma ist erloschen.

5. D. 3. 36 des Firm.Reg. Bd. IV Firma: „Schmitt u. Köhlinghöfer“ in Mannheim. Die Gesellschafter sind: 1. Karl Josef Schmitt, Kaufmann in Mannheim, und 2. Ludwig Köhlinghöfer, Kaufmann aus Hadersbach, wohnhaft in Mannheim. Die Gesellschaft hat unterm 1. Mai 1884 begonnen und ist ein jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu vertreten und die Gesellschaft zu vertreten.

Der zwischen Ludwig Köhlinghöfer u. d. Katharina Wüchinger, geb. Nech, am 18. Mai 1877 zu Heidelberga errichtete Ehevertrag bestimmt: Jeder der Theile wirt nur den Betrag von 200 Mark — zweihundert Mark — baar in die Gemeinschaft ein, während alles übrige, jegliche und künftige, aktive und passive Vermögen davon ausgeschlossen sein soll, zum einseitigen Ertrag in Etüd oder dem Werthanschlag nach.

6. D. 3. 417 des Firm.Reg. Bd. I zur Firma: „Dydenheimer u. Ulrich“ in Mannheim: Die Gesellschaft wurde unterm 1. Mai 1884 durch den Austritt des Theilhabers August Dydenheimer aufgelöst; der Theilhaber Ludwig Ulrich übernimmt das Geschäft und führt dasselbe unter seiner Firma fort.

7. D. 3. 88 des Firm.Reg. Bd. II Firma: „Ludw. Ulrich“ in Mannheim. Inhaber: Ludwig Ulrich, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 9. Mai 1884.
Großh. bad. Amtsgericht I.
Ulrich.

§. 479. Mannheim. In das Handelsregister wurde unter D. 3. 38 des Handelsregisters Band IV zur Firma: „Köster's Bank Aktien-Gesellschaft“ in Mannheim mit Zweigniederlassungen in Heidelberg u. Frankfurt a. M. eingetragen:

Wibhelm Köster junior, Konsul in Mannheim, ist als Mitglied des Vorstandes ernannt, mit der Befugnis, gemeinschaftlich mit je einem weiteren zur Zeichnung berechtigten Vorstandsmitglied oder Prokuristen die Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen.

Mannheim, den 16. Mai 1884.
Großh. bad. Amtsgericht I.
Ulrich.

Zwangsvollstreckungen.
§. 597. Freiburg.

Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem Josef Kürzel, Zimmermeister von hier, am

Freitag dem 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Rathhause hier öffentlich versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird:

1. Eine Dampfsgemühle, Nr. 4 der Poststraße, mit Dampfmaschinenhaus und vollstän diger Einrichtung, als: zwei Sägemotoren (Vollatten) für 8 u. 12 Sägelätter, Hobelisen, Bandholzfäher, Kesselfäher, Bandsäge, Schwefelsäure, Hobelmaschine, Bohrmaschine, Stange, Schleifstein, Holzspan, Schmirgelmaschine, Holzschneidmaschine, Habelschrotmaschine, Dampfseil mit Dampfmaschine von 18—20 Pferdekraften und Transmissionsen, Holzschopf mit Werkstätte, kleinem Holzschopf neben dem Dampfmaschinenhaus u. ca. 3740 Quadratmeter Grundstück, an der Güterstraße, an Biffer 1 grenzend, toirt zu 14.200 M.

2. Das zweistöckige Wohnhaus Nr. 12 der Güterstraße mit Waschküche, Holzröhre und ca. 460 Quadratmeter Grundstück, an Biffer 1 u. 2, toirt zu 31.000 M. Gesamtanschlag 133.000 M.

Freiburg, den 7. Mai 1884.
Der Gerichtsschreiber:
V. Schlerath.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Johann Baptist Strittmayer, Schreiner in Darpolingen, die nachverzeichneten Liegenschaften am Dienstag dem 3. Juni 1884, Nachmittags 3 Uhr,

im Wirthshause zu Darpolingen öffentlich versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Anschlag oder mehr erlöbt wird, als:

Gemarkung Darpolingen.

1. Eine Behausung nebst Antheil Schener u. Stallung, der hintere Theil Stallung und Brunnen, gemeinschaftlich mit Leo Baumgartner auf dem Moos, nebst 36 Ar Garten und Matten, vor, neben und hinter dem Haus 1800
2. 73 Ar 44 Meter Matten an vier Orten 1170
3. 11 Ar 79 Meter Wald auf den Drayen 50
4. 31 Ar 1 Meter Ader an drei Orten 520

3540
Diesem erhält der Unterpfandsäläubiger J. B. Kalamie von Vörrach oder dessen Rechtsnachfolger, deren Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, mit dem Anhalten Nachrich, ihre Forderungen an Kapital, Zinsen und etwaigen Kosten spätestens bis zum Steigerungstage bei dem unterzeichneten Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit solche bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können; dabei wird auf § 79 des bad. Einf. Gesetzes zu den R. J. G. aufmerksam gemacht, daß die auf Grund der Verweisung geschehene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die veräußerten Liegenschaften von der Unterpfandslast befreit werden.

Zusätzlich werden die Obgenannten unter Hinweisung auf § 187 Abs. 2 der C. P. O. aufgefordert, einen im Amtsgerichtsbezirk Södingen wohnenden Gewalthaber aufzustellen.

Södingen, den 1. Mai 1884.
Der Vollstreckungsbeamte:
Josef Anton Brombach,
Notar.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Müller August Laub Erblenten von Mosbach die nachbeschriebenen Liegenschaften der Gemarkung Mosbach am

Dienstag dem 10. Juni i. J., Vormittags 9 Uhr,

im Rathhause zu Mosbach öffentlich zu Eigenhum versteigert und der Zuschlag ertheilt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird, nämlich:

Anschlag

1. Ein dreistöckiges Wohnhaus mit neuerer gerichteter Mühle und Bäckerei und einer Schener in der Schwanengasse, neben Bernhard Reinhardt und der Gasse, ein Waschhaus dem Wohnhaus gegenüber mit Stallung, neben dem Mühlentempel und Wilhelm Lang 16500
2. 1 Bil. 33 Rth. 5 Fuß Weinberg im Henschelberg 600
3. 39 Rth. Garten bei der Bleiche 600
4. Von:
a. 1 Wa. 21 Rth. Ader am Neckelgraben 1200 M.
b. 1 Bil. 17 Rth. Wiesen im Weid 400 M.
auf Anschlag 1600 M.
1/10 unabgetheilt mit 300

Summa 18.000
Achtzehn Tausend Mark.
Mosbach, den 2. Mai 1884.
Der Vollstreckungsbeamte:
Danagarth, Notar.

Strafrechts-Regelungen.

§. 628. 1. Nr. 21497. Mannheim.

1. Der am 7. Mai 1859 zu Sandhofen geborne Fabrikarbeiter Ernst Karl Schuhmacher, zuletzt in Sandhofen.

2. Der am 20. Mai 1858 zu Schriesheim geborne Schmied Michael Philipp Schmitt, zuletzt in Schriesheim.

3. Der am 2. Juli 1858 zu Ladenburg geborne Kaufmann Emil Kalpar Benz, zuletzt in Ladenburg wohnhaft.

werden angeklagt, daß sie als Referenten ohne Erlaubnis ausgewandert sind, Uebertretung gegen § 360 des R. St. G. B.

Auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Mannheim werden dieselben auf Mittwoch den 16. Juli 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando Heidelberg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Mannheim, den 26. Mai 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Stoll.

§. 559. 3. Nr. 9653. Freiburg.

1. Emil Riescher, Kaufmann von

Rodolfzell, 31 Jahre alt, ledig,
2. Johann Friedrich Aul, Gärtner von Weizenbach, 27 Jahre alt, ledig,
3. Rudolf Wirth, Glaser von Freiburg, 32 Jahre alt, ledig,
4. Karl Thiergarten, Steinbrucker von Lahr, 31 Jahre alt, ledig,

alle zuletzt hier wohnhaft, werden beschuldigt, zu Nr. 2 als beurlaubter Referent, zu Nr. 1, 3, 4 als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 4. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Freiburg den 12. Mai 1884.
Wagner,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

§. 618. 1. Nr. 3875. Emmendingen. Väter Karl Friedrich Freisacher von und zuletzt in Darpolingen wird beschuldigt, daß er als Landwehrmann ohne Erlaubnis ausgewandert, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Schöffengerichts hier selbst auf Montag den 21. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Emmendingen, den 21. Mai 1884.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:
Jäger.

§. 595. 2. Nr. 4953. Konstanz. Landwirth Karl Wirthhofer von Oberhemmer, Bezirkskommando Ueberlingen, zuletzt wohnhaft in Konstanz, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 19. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Emmendingen, den 21. Mai 1884.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:
Jäger.

§. 595. 2. Nr. 4953. Konstanz. Landwirth Karl Wirthhofer von Oberhemmer, Bezirkskommando Ueberlingen, zuletzt wohnhaft in Konstanz, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 19. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung vom 14. Mai d. J. verurtheilt werden.

Konstanz, den 20. Mai 1884.
Buraer,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

§. 603. 2. Nr. 3899. Waldshut.

1. Erhard Heraja, geb. am 8. Januar 1861 zu Bonndorf, zuletzt wohnhaft dafelbst,

2. Franz Josef Reiner, geb. am 21. April 1861 zu Ebnet, zuletzt wohnhaft dafelbst,

3. Josef Keller, geb. am 22. Oktober 1861 zu Eysenhofen, zuletzt wohnhaft dafelbst,

4. Josef Otter, geb. am 16. Mai 1861 zu Krenkingen, zuletzt wohnhaft dafelbst,

5. Karl Ludwig Baumgartner, geb. am 15. August 1861 zu Uehlingen, zuletzt in Schwerzen wohnhaft, und

6. Friedrich Weiler, geb. am 21. Juli 1861 zu Uehlingen, zuletzt wohnhaft dafelbst,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des k. b. Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärischlichem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben,

Verbrechen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 des R. St. G. B.

Dieselben werden auf Dienstag den 1. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr,

vor die Strafammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Großh. Bezirkskommando zu Bonndorf über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Waldshut, den 22. Mai 1884.
Der Großh. Staatsanwalt:
Leipheimer.

§. 598. 2. Nr. 8240. Billingen.

Rudolf Scholl, Weber von Durrheim, zuletzt wohnhaft dafelbst, Josef Berner, Schreiner von Rietbach, zuletzt wohnhaft in Wöhrenbach,

werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Donnerstag den 7. August 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Billingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirkskommando zu Donauwörth ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Billingen, den 20. Mai 1884.
Huber,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

§. 621. 1. Nr. 4417. Adelsheim. Landwirth Franz Gabriel Stabl von Altheim, zuletzt wohnhaft in Adelsheim, 25 Jahre alt, wird beschuldigt, als beurlaubter Referent ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R. St. G. B. — Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 18. Juli 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Adelsheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando Mosbach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Adelsheim, den 21. Mai 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Wirth.

§. 539. 1. Nr. 6036. Mosbach. Josef Rittner, Zimmermann, geboren am 1. Januar 1853 zu Würzburg und zuletzt wohnhaft zu Mosbach, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R. St. G. B.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 16. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zu Mosbach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mosbach, den 23. Mai 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Feber.

Verwaltungsachen.

§. 533. Nr. 6979. Müllheim. Wir bringen zur allgemeinen Kenntniss, daß Herr Gustav Ruffhauser, Kaufmann in Müllheim, als Agent des concessionsberechtigten Unternehmens zur Beförderung von Reisenden und Auswanderern nach Amerika und anderen überseeischen Ländern von Gumbach & Pörsch in Mannheim für den diesseitigen Amtsbezirk bestätigt worden ist.

Müllheim, den 20. Mai 1884.
Großh. bad. Bezirksamt.
Facher.

Berm. Bekanntmachungen.

Holzversteigerung.

§. 617. Nr. 381. Die Gr. Bezirksforstrevier Ottendörfer versteigert mit halbjähriger Vorfrist:

1. Am Dienstag dem 3. Juni d. J., früh 10 Uhr, im Galtbäus zum Adler in Seebach, aus dem Ruhesteinwaldungen:

85 Tannenstämme V. Kl., 8 Tannenstämme II. und III. Kl., fichtene Hopfenstangen I. Kl. 225 St., II. Kl. 160 St., III. Kl. 225 St., IV. Klasse 300 St.; Röhricht 1725 Stüd.; Bohnenstangen 775 St.; 10 Ster Buchens, 13 Ster tannenes Scheitholz, II. Kl.; 14 Ster Buchens und 96 Ster tannenes Brühlholz I., II. u. III. Klasse und 5 Loose Schlagraum.

1. Am Mittwoch dem 4. Juni d. J., früh 10 Uhr, im Galtbäus in Altheim, aus dem Altheimwald, Wörschwald, Röhrichtwald, Schremschlag:

115 Tannenstämme IV. Kl., 237 do. V. Kl., 92 Tannenstämme II. Kl., 110 do. III. Klasse und 9 Abornlöge; 64 Ster Buchen, 205 Ster tannenes und 16 Ster gem. Scheitholz I. u. II. Kl.; 148 Ster Buchen, 275 Ster tannenes und 69 Ster gem. Brühlholz I. u. II. Kl.; 1725 Stück gem. Fagelweiden und mehrere Loose Schlagraum.

Die Waldhüter Maier in Seebach, Schmeiger in Altheim, aus dem Altheimwald, Wörschwald, Röhrichtwald, Schremschlag:

115 Tannenstämme IV. Kl., 237 do. V. Kl., 92 Tannenstämme II. Kl., 110 do. III. Klasse und 9 Abornlöge; 64 Ster Buchen, 205 Ster tannenes und 16 Ster gem. Scheitholz I. u. II. Kl.; 148 Ster Buchen, 275 Ster tannenes und 69 Ster gem. Brühlholz I. u. II. Kl.; 1725 Stück gem. Fagelweiden und mehrere Loose Schlagraum.

Die Waldhüter Maier in Seebach, Schmeiger in Altheim, aus dem Altheimwald, Wörschwald, Röhrichtwald, Schremschlag:

115 Tannenstämme IV. Kl., 237 do. V. Kl., 92 Tannenstämme II. Kl., 110 do. III. Klasse und 9 Abornlöge; 64 Ster Buchen, 205 Ster tannenes und 16 Ster gem. Scheitholz I. u. II. Kl.; 148 Ster Buchen, 275 Ster tannenes und 69 Ster gem. Brühlholz I. u. II. Kl.; 1725 Stück gem. Fagelweiden und mehrere Loose Schlagraum.

Die Waldhüter Maier in Seebach, Schmeiger in Altheim, aus dem Altheimwald, Wörschwald, Röhrichtwald, Schremschlag:

115 Tannenstämme IV. Kl., 237 do. V. Kl., 92 Tannenstämme II. Kl., 110 do. III. Klasse und 9 Abornlöge; 64 Ster Buchen, 205 Ster tannenes und 16 Ster gem. Scheitholz I. u. II. Kl.; 148 Ster Buchen, 275 Ster tannenes und 69 Ster gem. Brühlholz I. u. II. Kl.; 1725 Stück gem. Fagelweiden und mehrere Loose Schlagraum.

Die Waldhüter Maier in Seebach, Schmeiger in Altheim, aus dem Altheimwald, Wörschwald, Röhrichtwald, Schremschlag:

115 Tannenstämme IV. Kl., 237 do. V. Kl., 92 Tannenstämme II. Kl., 110 do. III. Klasse und 9 Abornlöge; 64 Ster Buchen, 205 Ster tannenes und 16 Ster gem. Scheitholz I. u. II. Kl.; 148 Ster Buchen, 275 Ster tannenes und 69 Ster gem. Brühlholz I. u. II. Kl.; 1725 Stück gem. Fagelweiden und mehrere Loose Schlagraum.

Die Waldhüter Maier in Seebach, Schmeiger in Altheim, aus dem Altheimwald, Wörschwald, Röhrichtwald, Schremschlag:

115 Tannenstämme IV. Kl., 237 do. V. Kl., 92 Tannenstämme II. Kl., 110 do. III. Klasse und 9 Abornlöge; 64 Ster Buchen, 205 Ster tannenes und 16 Ster gem. Scheitholz I. u. II. Kl.; 148 Ster Buchen, 275 Ster tannenes und 69 Ster gem. Brühlholz I. u. II. Kl.; 1725 Stück gem. Fagelweiden und mehrere Loose Schlagraum.

Die Waldhüter Maier in Seebach, Schmeiger in Altheim, aus dem Altheimwald, Wörschwald, Röhrichtwald, Schremschlag:

115 Tannenstämme IV. Kl., 237 do. V. Kl., 92 Tannenstämme II. Kl., 110 do. III. Klasse und 9 Abornlöge; 64 Ster Buchen, 205 Ster tannenes und 16 Ster gem. Scheitholz I. u. II. Kl.; 148 Ster Buchen, 275 Ster tannenes und 69 Ster gem. Brühlholz I. u. II. Kl.; 1725 Stück gem. Fagelweiden und mehrere Loose Schlagraum.

Die Waldhüter Maier in Seebach, Schmeiger in Altheim, aus dem Altheimwald, Wörschwald, Röhrichtwald, Schremschlag:

115 Tannenstämme IV. Kl., 237 do. V. Kl., 92 Tannenstämme II. Kl., 110 do. III. Klasse und 9 Abornlöge; 64 Ster Buchen, 205 Ster tannenes und 16 Ster gem. Scheitholz I. u. II. Kl.; 148 Ster Buchen, 275 Ster tannenes und 69 Ster gem. Brühlholz I. u. II. Kl.; 1725 Stück gem. Fagelweiden und mehrere Loose Schlagraum.

Die Waldhüter Maier in Seebach, Schmeiger in Altheim, aus dem Altheimwald, Wörschwald, Röhrichtwald, Schremschlag: